Satzung

der Gemeinde Sülfeld für den Beirat der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sülfeld vom 09.10.2025 folgende Satzung der Gemeinde Sülfeld für den Beirat der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erlassen:

§1 Bildung und Stellung des Beirates

(1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde Sülfeld wird ein Beirat für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gebildet.
(2) Der Beirat ist kein Organ der Gemeinde Sülfeld, sondern Interessenwahrer der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde. Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
(3) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, sind Gemeindevertretung und ggf. die Ausschüsse darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich und/oder schriftlich durch die/den Bürgermeister/in und/oder eine/n Beauftragten.
(4) Die Gemeindevertretung benennt eine feste Ansprechperson, welche für den Beirat die Außenkommunikation sichert und den organisatorischen Ablauf unterstützt.

§2 Rechte und Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Sülfeld berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeindevertretung und ggf. die Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
(2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben. Darüber hinaus informiert er über seine Arbeit öffentlich, durch zum Beispiel: Beiträge auf der Website der Gemeinde, Social Media, Plakate, Informationsveranstaltungen, etc.
(3) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich, sonst in mündlicher Form. Dem Beirat sollen Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt werden. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

    - Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit aufweist
    - Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z.B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten

- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

(4) Unterrichtungspflichtig ist die/der Bürgermeister/in. Die Amtsverwaltung unterstützt den Beirat bei Bedarf bei Verwaltungsaufgaben.
(5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggf. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.
(6) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt nicht für nicht öffentliche Beratungsgegenstände. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.
(7) Der Beirat erhält jährlich ein Budget in Höhe von 500,00 € zur zweckgebundenen eigenen Verfügung.
(8) Der Beirat kann thematische Arbeitsgruppen bilden, in den auch nicht gewählte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mitwirken können.
(9) Der Beirat soll sich mindestens einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Austausch mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin treffen.

§3 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von der Gemeindevertretung gemäß § 40 GO gewählt.
(2) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren hat.
(3) Frei gewordene Stellen werden durch Nachwahl aus dem Kreis der bei der Wahl nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber besetzt. Hierfür ist eine entsprechende Nachrückliste zu führen. Die Nachwahl erfolgt gemäß § 40 GO durch die Gemeindevertretung.
(4) Wählbar sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die mit Wohnsitz in der Gemeinde Sülfeld gemeldet sind und die das 12. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 12., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, die - in der Gemeinde eine Schule besuchen, - innerhalb des Gemeindegebietes eine Ausbildung machen oder- innerhalb des Gemeindegebietes einen Freiwilligendienst ableisten und für die die Gemeinde der Lebensmittelpunkt ist. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.
(5) Kinder und Jugendliche müssen bei ihrer Bewerbung das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 25. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
(6) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
(7) Ein Beiratsmitglied, unabhängig der Position, kann von der Gemeindevertretung abberufen werden. Das Abwahlverfahren richtet sich nach § 40a GO.

§4 Wahlvorschlagsrecht

(1) Der/die Bürgermeister/in fordert spätestens 40 Tage vor der Wahl durch die Gemeindevertretung durch örtliche Bekanntmachung, Einstellen ins Internet und Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen dem/der Bürgermeister/in bis zum 20. Tag vor der Wahl durch die Gemeindevertretung schriftlich vorliegen.
(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben erhalten: Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen, Anschrift, Geburtsdatum. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der/des Bewerbers/in eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner ist die nach § 3 Abs. 4 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.
(3) Wahlvorschläge sind von der Gemeinde zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

§5 Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr und in der Regel bis zu 12-mal jährlich, zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.
(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/r Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
(4) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand des Beirates. Der/die Bürgermeister/in stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und ggf. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.
(5) Der/die Vorsitzende des Beirates erstattet dem Sozial- und Kulturausschuss regelmäßig Bericht.
(6) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Sülfeld.
(7) Die konstituierende Sitzung findet spätestens vier Wochen nach der Wahl statt und wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
(8) Die Gemeinde stellt sicher, dass Beiratssitzungen möglichst barrierefrei stattfinden, indem sie geeignete Räumlichkeiten bereitstellt und Teilnehmende mit Beeinträchtigungen unterstützt.

§6 Auflösung des Beirates

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt oder weniger als 4 Mitglieder hat, soll die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.

§7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.2022 außer Kraft.

Sülfeld, 30.11.2025 gez. Marek Krysiak

(L.S.) Bürgermeister